

RS Vwgh 2005/12/20 2002/12/0304

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §8;

LDG 1984 §26;

LDG 1984 §26a idF 1996/329;

VwRallg;

Rechtsatz

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Bescheid den Antrag der Beamtin auf Zuerkennung der Parteistellung zwar - wörtlich - "zurückgewiesen". Sie ist jedoch inhaltlich auf die Argumentation der Beamtin eingegangen, dass bei einer Volksschule, an der zweisprachiger Unterricht stattfinde, nur Bewerber in den verbindlichen Besetzungsvorschlag des Bezirksschulrates aufgenommen werden dürfen, die auch die Qualifikation für den zweisprachigen Unterricht aufweisen, und hat diese Argumentation als nicht stichhäftig abgelehnt. Weiters hat sie aus dem Umstand, dass die Beamtin im verbindlichen Besetzungsvorschlag des Bezirksschulrates V. nicht aufgenommen worden sei, den Schluss gezogen, dass ihr auch im Verfahren zur Verleihung einer schulfesten Leiterstelle keine Parteistellung zukomme. Daraus folgt, dass die belangte Behörde die Parteistellung der Beamtin aus inhaltlichen Gründen verneint hat, sodass die Wendung "zurückgewiesen" nur als Vergreifen im Ausdruck zu werten ist und eine Abweisung des Antrages auf Zuerkennung der Parteistellung vorliegt.

Schlagworte

Begründung AllgemeinVerwaltungsverfahrensgemeinschaftVwRallg13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120304.X01

Im RIS seit

10.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at